

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Beschäftigten werden individuell betriebsärztlich beraten, gegebenenfalls untersucht und über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz informiert.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet wird.
- Je nach Gefährdung müssen Sie für Ihre Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen oder ihnen ein entsprechendes Angebot machen. Impfungen sind Bestandteil arbeitsmedizinischer Vorsorge.
- Lassen Sie sich dazu von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt beraten.
- Nur Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin können mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.

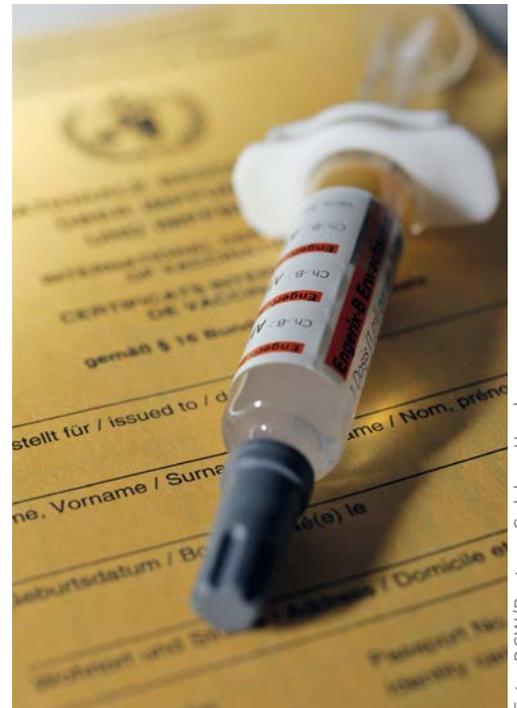


Foto: BGW/Bertram Solcher, Hamburg

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge ist erforderlich?

Primär unterscheidet man zwischen **Pflicht-**, **Angebots-** und **Wunschvorsorge**.

Pflichtvorsorge

Die Pflichtvorsorge wird vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin veranlasst und ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und auch danach meist in regelmäßigen Abständen veranlasst und durchgeführt werden, siehe Tabellen auf den folgenden Seiten. Nutzen Sie das „**Musteranschreiben Pflichtvorsorge**“, um Ihre Beschäftigten individuell zu informieren.

Angebotsvorsorge

Sie müssen Ihren Beschäftigten die Angebotsvorsorge nachweislich und individuell anbieten. Sie können dazu das „**Musteranschreiben Angebotsvorsorge**“ nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Angebotsvorsorge, wie zum Beispiel bei Feuchtarbeit oder für Bildschirmarbeitsplätze, ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Selbst wenn die Beschäftigten die Angebotsvorsorge nicht wahrnehmen, müssen Sie sie in regelmäßigen Abständen erneut anbieten.

Darüber hinaus müssen Sie eine Vorsorge anbieten, wenn Sie vermuten, dass die Erkrankung eines Beschäftigten durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde, zum Beispiel wenn Hautirritationen oder allergische Reaktionen auftreten.

Wann ist die nächste Vorsorge fällig?

Je nachdem, wie das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge ausfällt, wird festgelegt, wann der nächste Vorsorgetermin fällig ist.

Wunschvorsorge

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich auf Wunsch arbeitsmedizinisch beraten zu lassen, es sei denn, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Wunschvorsorge kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und ihrer Arbeit vermuten. Informieren Sie Ihre Beschäftigten, dass sie auch auf eigenen Wunsch eine arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch nehmen können.

Arbeitsmedizinische Vorsorge, die in der Kinderbetreuung oder in Schulen relevant sein kann:

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tätigkeiten mit erhöhtem Infektionsrisiko (z.B. Hepatitis B/ Hepatitis C, Corona)	Mit Impfberatung und Impfangebot bei impfpräventablen Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall 	Mit Impfberatung und Impfangebot bei impfpräventablen Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • wenn nach Kontakt mit einer schweren Infektionskrankheit zu rechnen oder eine Infektion erfolgt ist • am Ende der Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war
In Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern: <ul style="list-style-type: none"> • Keuchhusten • Hepatitis A • Masernvirus • Mumpsvirus • Röteln • Windpocken 	Mit Impfberatung und Impfangebot bei impfpräventablen Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall 	Mit Impfberatung und Impfangebot bei impfpräventablen Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • wenn nach Kontakt mit einer schweren Infektionskrankheit zu rechnen oder eine Infektion erfolgt ist • am Ende der Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war

Fortsetzung ⇒

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tätigkeiten mit Infektionsgefahr, zum Beispiel FSME-Virus in niedriger Vegetation in gefährdeten Regionen, zum Beispiel im Waldkindergarten	<ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall 	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Tätigkeit • wenn nach Kontakt mit einer schweren Infektionskrankheit zu rechnen oder eine Infektion erfolgt ist • am Ende der Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war
Mahlzeitendienste/Reinigungsdienste Feuchtarbeit: Arbeiten in Feuchtigkeit oder mit flüssigkeitsdichten Handschuhen	regelmäßig mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall 	regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Arbeitstag <ul style="list-style-type: none"> • erstes Angebot zur Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall
Lasten tragen und Zwangshaltung <ul style="list-style-type: none"> • zum Beispiel häufiges Tragen von Kindern • zum Beispiel langes Sitzen auf Kindermöbeln oder Spielen auf dem Boden 	—	<ul style="list-style-type: none"> • erstes Angebot zur Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	—	<ul style="list-style-type: none"> • erstes Angebot zur Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall
Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag	—	<ul style="list-style-type: none"> • erstes Angebot zur Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall

Eignungsuntersuchung und Untersuchungen nach anderen Rechtsgrundlagen

Neben der arbeitsmedizinischen Vorsorge führen Betriebsärztinnen und -ärzte auch Eignungsuntersuchungen und Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen durch. Bei der Eignungsuntersuchung geht es um die Beurteilung, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Anforderungen einer bestimmten Tätigkeit aus medizinischer Sicht bewältigen kann, ohne andere zu gefährden. Bei Eignungsuntersuchungen ist die betriebsärztliche Bescheinigung Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit.

Bei Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geht es um die Beurteilung aus medizinischer Sicht, ob eine Tätigkeit für einen Beschäftigten unbedenklich ist. Insofern müssen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, an dieser Untersuchung teilzunehmen.

Exposition	Eignungsuntersuchung	Unbedenklichkeitsuntersuchung
Nachtarbeit mindestens 48-mal im Jahr mehr als zwei Stunden zwischen 23 Uhr und 6 Uhr	—	Angebot, sich arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen <ul style="list-style-type: none">• vor Aufnahme der Tätigkeit• für Beschäftigte bis 50 Jahre alle 3 Jahre• für Beschäftigte über 50 Jahre jährlich
Fahrdienste (häufige Teilnahme am Straßenverkehr)	Eignungsuntersuchung für Fahrtätigkeiten (nach Fahrerlaubnisverordnung – FeV), nur wenn dies im Arbeitsvertrag geregelt ist	—

Weitere betriebsärztliche Beratungsanlässe

Ein weiterer Anlass für die betriebsärztliche Beratung ist die berufliche Wiedereingliederung Langzeiterkrankter, das sogenannte betriebliche Eingliederungsmanagement.

Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge generell zu beachten?

Gilt die ärztliche Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht nach der ärztlichen Berufsordnung gilt auch für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt vollumfänglich. Das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird dokumentiert und die Beschäftigten werden beraten.

Liegen aus medizinischer Sicht gesundheitliche Bedenken vor, die einen Tätigkeitswechsel erforderlich machen, darf der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen informiert werden.

Mitteilung an die Unternehmerin oder den Unternehmer

Sollte es Anhaltspunkte geben, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen in Ihrer Einrichtung nicht ausreichend sind, müssen Sie über die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert werden. Ihre Betriebsärztin beziehungsweise Ihr Betriebsarzt schlägt Ihnen dann entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen vor.

Dokumentation

Die verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu dokumentieren:

- Nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge erhalten Sie eine Bescheinigung mit dem nächsten Vorsorgetermin.
- Dokumentieren Sie, wann welche arbeitsmedizinische Vorsorge bei welchem Beschäftigten durchgeführt wurde. Nutzen Sie dazu die Dokumentationshilfe „**Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge**“. Die Vorsorgekartei ist ebenso wie die Personalunterlagen aufzubewahren. Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist eine Kopie auszuhändigen.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge trägt das Unternehmen. Sie findet während der Arbeitszeit statt.

Gut vorgesorgt – Tipps für die Praxis

- Klären Sie zusammen mit Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt, welche arbeitsmedizinische Vorsorge für Ihr Tätigkeitsspektrum Pflicht ist. Nutzen Sie dazu die Dokumentationshilfe „**Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge**“.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vorsorgetermine wahrzunehmen.
- Empfehlen Sie Ihren Beschäftigten, ihren Impfschutz, beispielsweise Tetanus, Diphtherie, Grippe, auffrischen zu lassen.
- Für Praktikantinnen und Praktikanten muss ein gleichwertiger Arbeitsschutz sichergestellt werden. Da sie weniger Erfahrungen mitbringen, müssen sie besonders geschützt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten, siehe dazu auch Sichere Seiten „**Jugendarbeitsschutz**“ und „**Praktikantinnen und Praktikanten**“.

